



FACHFORUM GEBÄUEDIENSTE

Qualitätsverbund Gebäudedienste FACHFORUM e.V.

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 24. Juni 2009 in Heilbronn

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen Qualitätsverbund Gebäudedienste Fachforum e.V.
- 1.2 Sein Sitz ist Stuttgart. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Aufgabe des Verbandes ist es, die anwendungstechnische, qualitätsorientierte und nachhaltige Fortentwicklung von Gebäudedienstleistungen zu unterstützen und damit die fachliche Leistungsfähigkeit der Betriebe zu fördern, die die Zeichenführungsberechtigung für die Kollektivmarke „Qualitätsverbund Gebäudedienste“ besitzen.

Insbesondere hat er hierzu

- 2.1 die am Produkt Reinigung, Gebäudedienste/Gebäudemanagement beteiligten Akteure im Sinne eines Clusters zu vernetzen.
- 2.2 die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Branche durch Aufbau strukturierter Kommunikationsforen zu fördern.
- 2.3 Kommunikationsschwellen zwischen den Akteuren abzubauen.
- 2.4 Synergie- und Innovationspotenziale an Branchenschnittstellen, u.a. durch Aufbau einer Internetplattform, zu fördern.
- 2.5 die Akteure der Branche im Sinne von Austausch und Weiterentwicklung des vorhandenen Know-hows in ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.
- 2.6 durch sonstige organisatorische Maßnahmen die durch Zusammenwirken der Akteure der Branche vorhandenen Synergiepotenziale zu stärken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- 3.2 **Ordentliche Mitglieder**
Die ordentliche Mitgliedschaft können neben den Gründungsmitgliedern die Fachverbände, die die berufswirtschaftlichen Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks durch Aufbau und Pflege der Kollektivmarke „Qualitätsverbund Gebäudedienste“ fördern, sowie deren Vorstandsmitglieder erwerben.
- 3.3 **Fördermitglieder**
Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes ste-

hen. Dies sind u.a. Zulieferbetriebe des Gebäudereiniger-Handwerks, Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen des Gebäudereiniger-Handwerks sowie ö.b.u.v. Sachverständige des Gebäudereiniger-Handwerks.

- 3.4 Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verband zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit
 - Austritt
 - Tod bzw. Auflösung
 - Ausschluss
 - Für Vorstandsmitglieder der unter Ziff. 1 genannten Fachverbände mit dem Ende ihrer Vorstandstätigkeit.
- 3.7 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenem Brief und nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 3.8 Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder gegen die Satzung bzw. die Ziele des Verbandes grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt oder mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- 3.9 Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von allen Ämtern im Verband suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint.
- 3.10 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes und an die von dem Verband errichteten oder unterhaltenen Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verband oder dessen Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 3.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.

4. Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 4.1 Wahl- und stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- 4.2 Die Stimmrechte können nur persönlich und bei juristischen Personen nur von deren Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 4.3 Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Mitglieder. Auch juristische Personen sind in den Vorstand wählbar.
Natürliche Personen können bei ihrer Wahl als zu bestimmten Mitgliedern (juristischen Personen) zugehörig bezeichnet werden. Für die derartig Gewählten gilt Ziff. 4.6.
- 4.4 Gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird die Wahl des gesamten Vorstandes in Frage gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5 Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn sie oder die zu ihnen gehörende juristische Person die Mitgliedschaft im Verband verlieren. Im Falle der Kündigung verlieren sie ihr Amt bereits mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

5. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Ausschüsse
- 5.4 die Geschäftsführung

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Verwirklichung der Satzungsziele erfordert, oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.
- 6.3 Der Vorsitzende lädt mit einer Absendungsfrist von wenigstens 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- 6.4 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet die Versammlung ein vom Vorstand bestellter Vertreter.
- 6.5 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, von der Versammlung auszuschließen.
- 6.6 Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 6.7 Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren;
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Umlagen;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) die Einsetzung ständiger Ausschüsse;
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse;
 - f) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;
 - g) die Aufnahme von Anleihen, die über die notwendige Liquiditätsvorhaltung im Rahmen des Haushaltsplanes und einer geordneten Haushaltsführung hinausgehen;
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes;
 - i) die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung;
 - j) der Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder.
- 6.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. h) mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Bestimmungen der Ziff. h) werden mit den unter Ziff. 14.3 genannten Mehrheiten der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 6.9 Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet waren oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung oder den Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern oder um Wahlen handelt, mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6.10 Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen und Beschlüsse werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen und Beschlüsse durch offene Abstimmungen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 7.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt beginnend mit dem Gründungsjahr des Verbandes drei Jahre, danach beträgt die Amtsdauer jeweils fünf Jahre.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so wählt der verbliebende Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 7.4 Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlbeauftragten, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- 7.5 Die Wahl des Vorstandes ist dem Registergericht binnen einer Woche anzuzeigen.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für Auslagen wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig.
- 7.7 Der Vorsitzende ist alleine Vertreter des Verbandes gem. § 26 BGB.
- 7.8 Im Innenverhältnis gilt folgendes: Willenserklärungen mit Ausnahme im Rahmen laufender Geschäfte der Verwaltung, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 10.000 €, so muss die vermögensrechtliche Verpflichtung noch von dem Schatzmeister unterzeichnet sein.
- 7.9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- 7.10 Ist eine Geschäftsführung bestellt, so obliegt ihr die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt sie auch den Verband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- 7.11 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- 7.12 Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verband für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.13 Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- 7.14 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- 7.15 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- 7.16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsführung kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Gäste und Berater können an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt.
- 7.17 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche, nicht mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes zusammenhängende Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.18 In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- 7.19 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung bzw. ggf. beigeladene Gäste und Berater sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach

gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist, entscheidet der Vorstand.

- 7.20 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied, vorrangig dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

8. Ausschüsse

- 8.1 Der Verband bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden. Unter den Ausschussmitgliedern ist ein Vorsitzender zu wählen. Dieser hat mit Ausnahme beim Rechnungs- und Prüfungsausschuss dem Vorstand des Verbandes anzugehören.
- 8.2 Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt; Ziff. 7.6 gilt entsprechend.
- 8.3 Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie an den Vorstand zu berichten. Dies kann durch Übersendung einer Niederschrift über ihre Verhandlungsergebnisse erfolgen. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Verbandes.
- 8.4 Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden beginnend mit dem Gründungsjahr des Verbandes auf drei Jahre, danach auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 8.5 Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.
- 8.6 Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

9. Rechnungs- und Prüfungsausschuss

- 9.1 Der Rechnungs- und Prüfungsausschuss besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2 Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.3 Die Ziffern 8.2, 7.6 und 7.2 gelten entsprechend.

10. Geschäftsführung

Der Verband kann die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung auf geeignete Einrichtungen und Persönlichkeiten übertragen. Ist die Geschäftsführung einer Einrichtung übertragen, so vertritt der Geschäftsführer dieser Einrichtung den Verband. Die Wahl der Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung und Entlassung bzw. die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag bzw. der Mandatsvertrag bedarf der Schriftform.

11. Beiträge

- 11.1 Zur Deckung der Kosten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erhoben werden. In der Höhe der Beiträge kann zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern differenziert werden. Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 11.2 Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- 11.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge (Umlagen) erhoben werden. Außerordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, sind von Umlagen befreit.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Halbjahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Im Jahr der Gründung werden keine Beiträge erhoben.
- 11.5 Der Verband kann von Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, Gebühren erheben. Die Gebührenhöhe kann zwischen Mitgliedern des Verbandes und anderen Personen differenzieren.

12. Haushaltsplan, Jahresrechnung, Vermögen

- 12.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das aktuelle Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand hat seine Verwaltung an dem Haushaltsplan auszurichten.
- 12.3 Der Vorstand hat innerhalb der ersten 6 Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Prüfungsausschuss ist sie in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- 12.4 Das von der Mitgliederversammlung als Schatzmeister bestellte Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
- 12.5 Die Rechnungsführung ist alljährlich mindestens einmal durch den Rechnungs- und Prüfungsausschuss zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.6 Das Vereinsvermögen ist pfleglich, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten.

13. Schadenshaftung

Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

14. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- 14.1 Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Verbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

- 14.2 Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Verbandes ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen sind.
- 14.3 Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.4 Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.
- 14.5 Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu bezahlen.
- 14.6 Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem Fachverband Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. als Träger der Kollektivmarke „Qualitätsverbund Gebäudedienste“ übereignet.

15. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den von der Mitgliederversammlung dafür bestimmten Organen.



FACHFORUM
GEBÄUEDIENSTE

Qualitätsverbund Gebäudedienste FACHFORUM e.V.

Sitz: Zettachring 8A, D - 70567 Stuttgart
 Tel.: 0711-728 56 16
 Fax: 0711-728 56 36
 Mail: fachforum@qv-gebaeuedienste.de,
 Web: www.qv-gebaeuedienste.de/fachforum
 Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 720668
 USt-IdNr.: DE269902286
 Vorsitzender: Thomas Conrady
 Stv. Vorsitzender: Günter Bogenrieder
 Schatzmeister: Karl Breer
 GF: RA Wolfram Schlegel und RAin Victoria Elwing